

Probleme des Abschlussbetriebsplans im Steinkohlenbergbau

Dr. Harald Knöchel

RAG Aktiengesellschaft

1. Pflicht zur Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans

Nach §53 BBergG ist der Bergbauunternehmer verpflichtet für die Einstellung des Bergbaubetriebes einen Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Dieser soll die Folgeprobleme der vorherigen bergbaulichen Nutzung der Oberfläche, gegebenenfalls aber auch der Lagerstätte und von Gewässerbenutzungen bewältigen. Hierdurch unterscheidet sich das Bergrecht wesentlich von anderen Regelungen für Industrieanlagen anderer Art. Bei dem Gesichtspunkt der Vorsorge ist das Bergrecht hier weitaus

fortschrittlicher als die meisten anderen Rechtsgebiete. Die Anforderungen des Bundesberggesetzes sind für alle Bergbauunternehmen einheitlich. Besonderheiten für den Steinkohlenbergbau ergeben sich daraus, dass dieser in den letzten Jahrzehnten einem öffentlichen Beihilferegime unterlag und noch weiter unterliegt. Dies schränkt die unternehmerischen Freiheiten der Aufstellung des Abschlussbetriebsplans ein. Dies ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

2. Inhalt des Abschlussbetriebsplans

Nach §55 Abs. 2 BBergG ist es Aufgabe des Abschlussbetriebsplans die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu planen und durchzuführen. Auf der Basis dieser Aufgabenstellung liegt der Inhalt des Abschlussbetriebsplans im Ermessen des Bergbauunternehmers, soweit die notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Wiedernutzbarmachung vorgesehen sind. Das Bundesberggesetz begrenzt den Standard nicht nach oben. Die Behandlung von Altlasten auf einem kontaminierten Grundstück mag das verdeutlichen. Hierfür gibt es verschiedenen Möglichkeiten der Be-

handlung. Das Bundesberggesetz lässt es durchaus zu, jegliche Luxussanierung bis hin zur Beseitigung kontaminierten Boden und ihrer Entsorgung und Neuauffüllung mit schadstofffreiem Mutterboden vorzusehen. Eine Grenze für den Abschlussbetriebsplans ergibt sich nach Bundesberggesetz lediglich in der Abgrenzung zur Folgenutzung. Unter dem Regime des Bundesberggesetzes ist es nicht zulässig, eine wie auch immer geartete Folgenutzung zu realisieren. Die Aufgabe des Abschlussbetriebsplans ist lediglich die Wiedernutzbarmachung, d.h. die Ermöglichung einer sinnvollen Folgenutzung.

3. Spezifische Grenzen für den Steinkohlenbergbau

Die spezifischen Grenzen des Abschlussbetriebsplans für den Steinkohlenbergbau ergeben sich weniger aus dem Bundesberggesetz als aus den besonderen Bedingungen dieses Bergbauzweigs. Dem Steinkohlenbergbau ist ein enger finanzieller Rahmen durch das Beihilfesystem gesteckt. Daher ist die RAG gehalten, immer wie wirtschaftlichsten Lösungen zu suchen. Nach den Richtlinien zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für Kohleverstromung, Kokskohle und Stilllegungsaufwendungen (Kohlerichtlinie) sind nur tatsächlich

erforderliche Maßnahmen beihilfefähig und damit solche, mit denen lediglich der Mindeststandard der Maßgaben des Bundesberggesetzes eingehalten wird. Dies bedeutet, dass das Unternehmen bei der Aufstellung von Abschlussbetriebsplänen die wirtschaftlichste Lösung bei Wahrung der gesetzlichen Vorgaben zu suchen hat.

4. Gefahrenabwehr bei Abschlussbetriebsplänen im Steinkohlenbergbau

Die Abgrenzung bei der Aufgabe der Gefahrenabwehr im Rahmen des Abschlussbetriebsplans ist relativ unproblematisch. Hier entspricht die Erforderlichkeit dem, was unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ohnehin verlangt werden kann. Die Aufstellung des Abschlussbetriebsplans kann sich somit an den Maßstäben ori-

entieren, die die Rechtsprechung zur Beseitigung von Gefahren unter Berücksichtigung des Übermaßverbotes aufgestellt hat. Lediglich das, was von einem Verantwortlichen in diesem Rahmen verlangt werden kann, kann auch vom Steinkohlenbergbauunternehmen im Rahmen des Abschlussbetriebsplans erwartet werden.

5. Wiedernutzbarmachung

Die Abgrenzung bei der Wiedernutzbarmachung ist deutlich schwieriger. Die Wiedernutzbarmachung ist nach § 4 Abs. 4 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Was dies im Einzelnen bedeutet, ist für jede Fläche unter Beachtung der jeweiligen Sach- und Rechtslage im Einzelfall zu ermitteln. Dabei können auch Folgenutzungsplanungen, soweit sie sich in Bauleitplanungen manifestiert haben, eine Rolle spielen. Jedenfalls ist für jede Fläche zu ermitteln, was die für das Unternehmen am wirt-

schaftlichste Lösung darstellt. Dies kann im Zweifel eine ungenutzte betretbare Brachfläche sein.

Soweit entsprechende Bauleitplanungen in Form von verbindlichen Bebauungsplänen konkretisiert sind, können aber auch diese den Maßstab für die zu erreichende Wiedernutzbarmachung darstellen. Dies wird in der Regel jedoch nicht der Fall sein, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlussbetriebsplans Bebauungspläne meistens noch nicht vorliegen werden.

6. Beispiele

Da es im Einzelfall auf den jeweiligen Sachverhalt ankommt verdeutlichen Beispiele am besten die hier darzustellende Problematik:

6.1 Technische Altlasten

Technische Altlasten (z.B. im Boden vorhandene Fundamente) stellen ein Problem der Folgenutzung dar. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplans sind sie jedoch in der Regel nur bis 50cm unter Geländeoberkante zu beseitigen. Dies kann im Einzelfall ein erhebliches Hindernis für eine sinnvolle Folge-

nutzung sein. Dennoch ergibt sich in der Regel nicht die Pflicht des Bergbauunternehmens, diese technischen Altlasten in weiterem Umfang zu beseitigen. Sofern für die Folgenutzung dies erforderlich ist, stellt dies ein Problem dieser Folgenutzung dar und nicht der Wiedernutzbarmachung.

6.2 Finanzielle Ablösung von Verpflichtungen

Gegebenenfalls kommt die finanzielle Ablösung von Verpflichtungen aus dem Abschlussbetriebsplan mit Übertragung dieser Verpflichtungen auf einen Erwerber in Betracht. Dies hätte den Vorteil, dass ein Investor für die Folgenutzung Synergieeffekte zwischen Abschlussbetriebsplan und Durchführung der Folgenutzung erzielen kann. Für das subventionierte Steinkohlenunternehmen setzt dies

jedoch voraus, dass diese Lösung kostengünstiger ist als die eigene Durchführung des Abschlussbetriebsplans. Diese Variante bedarf im Einzelfall des Nachweises, dass diese Variante kostengünstiger ist und der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

6.3 Denkmalschutz

Denkmalschutz ist grundsätzlich im Abschlussbetriebsplan zu berücksichtigen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Eigentümers eines Denkmals, dieses zu erhalten, wenn den Unterhaltungslasten keine hinreichenden Erträge und/oder Nutzungsvorteile gegenüberstehen und dies somit unwirtschaftlich ist. Bei den meisten Bergbaudenkmälern dürfte dies der Fall sein. Fördertürme oder

Maschinenhalle mit noch vorhandenen denkmalgeschützten Fördermaschinen sind in der Regel nicht sinnvoll anderweitig wirtschaftlich nutzbar. Gegebenenfalls kommt eine Übertragung auf einen anderen Träger unter Mitgabe der ersparten Abbruchkosten in Betracht. Auch dies bedarf der Einzelfallgenehmigung durch das BAFA.

6.4 Synergieeffekte zwischen Abschlussbetriebsplan und Folgenutzung

In vielen Fällen ist es sinnvoll, zusammen mit den Maßnahmen des Abschlussbetriebsplans schon solche durchzuführen, die der Folgenutzung zuzurechnen sind. Dies ist rechtlich möglich, bedarf im Einzelfall jedoch der sorgfältigen Behandlung der Schnittstellen zwischen den hierfür einschlägigen Genehmigungsverfahren und zuständigen Behör-

den. Subventionsrechtlich muss eine präzise Kostenabgrenzung erfolgen. Lediglich die notwendigen Maßnahmen des Abschlussbetriebsplans sind von dem Bergbauunternehmer zu tragen. Die darüber hinausgehenden Maßnahmen zur Folgenutzung hat der auf der Fläche anschließend tätige Investor zu tragen.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau engeren Bestimmungen unterliegt als der normale Bergbauunternehmer. Das Steinkohlenbergbauunternehmen kann aus subventionsrechtlichen Gründen nur die notwendigen Kosten für die Durchführung des Abschlussbetriebsplans tragen. Sollte es darüber hinaus aus Gründen der Flächenentwicklung, des Denkmalschutzes oder unter städtebaulichen Gesichtspunkten Bedürfnisse geben, entsprechende Maßnahmen mit dem Abschlussbetriebsplan zu verbinden, bestehen hierzu rechtlich Gestaltungsmöglichkeiten. Diese müssen aber letztlich die Verpflichtung des Bergbauunternehmers, die jeweils kostengünstigste Lösung zu finden, berücksichtigen. Dies setzt insbesondere Wünschen der Kommunalpolitik an die Unterstützung des Strukturwandels durch das Steinkohlenbergbauunternehmen enge Grenzen. Dies mag im Einzelnen unbefriedigend sein, ist aber zwangsläufige Folge der Verpflichtung der RAG aus ihren das Unternehmen grundsätzlich tragenden Beihilfebescheiden.